

Mündliche Anfrage Nr. 791
- Hartz-IV-Sanktionen -

Die Frage greift das wichtige Thema auf, welche Auswirkungen die Sanktionsregelungen in der Grund-sicherung für Arbeitssuchende auf die Existenzsicherung der hilfebedürftigen Personen haben.

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II sind gesetzlich dazu verpflichtet, sich um eine Arbeit oder Ausbildung zu kümmern und dafür mit den Jobcentern zusammenzuarbeiten. Bei Verstößen ohne wichtigen Grund wird das Arbeitslosengeld II gekürzt. Für Personen unter 25 Jahre gelten besonders strenge Sanktionsregeln. Schon nach der ersten Pflichtverletzung werden die Leistungen gekürzt und nur Kosten der Unterkunft gezahlt, im Wiederholungsfall binnen Jahresfrist können vorübergehend gar keine Leistungen mehr erbracht werden.

Wer ohnehin schon wenig hat, für den bedeutet jede Kürzung eine spürbare Einschränkung. Darunter leiden dann insbesondere die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder. Da nutzt es wenig, dass der Gesetzgeber vorgesehen hat, bei größeren Sanktionen (mehr als 30 % der Regelleistung) ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen. Allein in Brandenburg lebten im Juni 2016 ca. 62.000 Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften.

Aktuelle Daten der Bundesagentur für Arbeit reichen bis zum Oktober 2016. Daher wurde für den aktuellen Zeitraum ein gleitender Jahreszeitraum über die letzten 12 verfügbaren Monate von November 2015 bis Oktober 2016 gebildet, um eine Vergleichbarkeit mit den Jahresergebnissen 2015 und 2014 zu erreichen.

Auch in Brandenburg ist die Zahl der von Sanktionen betroffenen Personen demnach im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 angestiegen. Gegenüber dem Jahr 2014 liegt ein leichter Rückgang vor.

Im gleitenden Jahreswert 2016 (November 2015 bis Oktober 2016) waren im Land Brandenburg durchschnittlich 4.905 erwerbsfähige Leistungsberechtigte pro Monat von Leistungskürzungen betroffen. Im Jahr 2015 waren dies durchschnittlich 4.798 und im Jahr 2014 durchschnittlich 5.249 erwerbsfähige Leistungsberechtigte pro Monat.

Im Jahr 2016 lebten durchschnittlich 1.381 der von Sanktionen betroffenen erwerbsfähigen Leistungs-berechtigten pro Monat in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren – und damit rechnerisch in circa jedem dritten von Leistungskürzungen betroffenen Haushalt. Bei der Interpretation ist jedoch zu beach-

ten, dass es auch möglich ist, dass beide Partner in einer Bedarfsgemeinschaft von Sanktionen betroffen waren.

Im Jahr 2015 lebten durchschnittlich 1.301 und im Jahr 2014 durchschnittlich 1.449 der von Sanktionen betroffenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten pro Monat in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren.

Damit hat sich auch die Zahl der von Sanktionen betroffenen Personen aus Haushalten mit Kindern im Land Brandenburg im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr erhöht und liegt leicht unter den Zahlen des Jahres 2014.

Gerade vor dem Hintergrund, dass sich die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Land Brandenburg kontinuierlich verringert, ist ein Anstieg der Sanktionen kritisch zu betrachten.

Brandenburg sieht diese Entwicklung mit Sorge und findet es in diesem Zusammenhang besonders bedauerlich, dass die Vorschläge der Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im Sozialgesetzbuch (SGB) II“ der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Änderung der Sanktionsregelungen, an der auch unser Land mitgewirkt hat, keinen Eingang in das 9. SGB II-Änderungsgesetz im vergangenen Jahr gefunden haben.